



VSS Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen  
ASVTS Association Suisse des Vétérans Tireurs Sportifs  
TVS Tiratori Veterani Sportivi Svizzeri

# Grundsatz-Reglement für Schiessanlässe des VETERANENBUNDES SCHWEIZERISCHER SPORTSCHÜTZEN

(VSS)

Edition ~~2005 d~~ 2025

## 1. Zuständigkeit

### 1.1 Allgemeines

Der Zentralvorstand (ZV) erlässt die Bestimmungen für die Gestaltung der Schiessanlässe innerhalb des VSS. Sie werden dem Veteranenrat (VR) zur Genehmigung unterbreitet. Wo keine speziellen VSS-Bestimmungen erlassen werden, gelten die einschlägigen Vorschriften des SSV.

### 1.2 Durchführung

Der ZV **kann** die Durchführung seiner Wettkämpfe an die Sektionen **delegieren**.

## 2. Einteilung der Schiessanlässe

### 2.1 ~~Schweizerische~~ Eidgenössische Veteranen-Sportschiessen (~~SVSEVSS~~)

### 2.2 VSS Einzelkonkurrenzen

### 2.3 VSS Meisterschaften

### 2.4 Regionale Veteranen-Sportschiessen

### 2.5 Sektionsinterne Anlässe

## 3. Teilnahme

Die Teilnahme an den Anlässen des VSS **und seiner Sektionen** steht nur den Mitgliedern seiner Sektionen offen. **Eine SSV-Lizenz ist nicht erforderlich, ausser für das Eidgenössische Veteranen-Sportschiessen (Ziffer 2.1 oben).**

## 4. Datenschutz

Durch die Beteiligung am Wettkampf **willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Verein, Wohnort, Kanton, Bilder etc.) auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert sowie während der Veranstaltung genannt werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftrags-bearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt. Weitere Informationen unter:**

[https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/freizeit\\_sport/teilnahme\\_sport.html](https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/freizeit_sport/teilnahme_sport.html)

## 5. Schiesspläne - Schiessvorschriften

### 5.1 ~~SVSEVSS~~

Für die Übernahme und Durchführung ~~Eidgenössischer~~~~Schweizerischer~~ Veteranen-Sportschiessen bestehen besondere Bestimmungen.

## 5.2 Einzelkonkurrenzen

Für VSS-Einzelkonkurrenzen bestehen Reglemente.

## 5.3 Meisterschaften

Der Vorstand kann für die Bereiche G 10m und G 50m Meisterschaften ~~an seiner Sektionen delegieren-ausschreiben~~.

## 5.4 Genehmigung

Für regionale Veteranen-Sportschiessen sind die Schiesspläne dem Schützenmeister zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 6. Scheiben - Kranzkarten

Im gesamten VSS-Schiessbetrieb sind die offiziellen Scheiben gemäss Vorschriften des SSV und die Kranzkarten des Kranzkartenvereins ~~des Schweizerschiesssport Verbandes ehemaligen-SSSV~~ zu verwenden.

## 7. Altersklassen

Die Mitglieder des VSS im Nach-Elitealter werden in 2 oder 3 Altersklassen eingeteilt. ~~Aktuell ist eine Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Mitglied seinen 55. Geburtstag erreicht.~~

## 8. Begünstigungen

Die Begünstigungen werden in den Reglementen der verschiedenen Konkurrenzen festgelegt.

## 9. Kontrolle

Die Kontrolle über den gesamten Schiessbetrieb im VSS liegt beim Vorstand. Er kann sie an die Sektionen delegieren.

## 10. Abgaben

Anlässe 2.1 – 2.4 gemäss Ziffer 2 sind gegenüber dem VSS abgabepflichtig. Gegenüber dem SSV ist nur der Anlass 2.1 (~~SVSEVSS~~) abgabepflichtig (~~Art. 11 RW-RSPS und 8 RFL-RSPS Gemäss Ziffer 9.3 der Vereinbarung zwischen dem SSV und dem VSS.~~)

Die Abrechnungen erfolgen über den VSS.

## 11. Absenden – Abrechnung

Absenden und Abrechnungen der Anlässe 2.1 – 2.4 gemäss Ziffer 2 unterliegen der Kontrolle des ZV.

## 12. Strafbestimmungen

~~Verfehlungen gegen dieses Grundsatz-Reglement und gegen alle übrigen geltenden VSS-Vorschriften werden geahndet. Disziplinarinstanz ist der Vorstand, Rekursinstanz ist der Veteranenrat (VR). Verstösse bei der Teilnahme an Wettkämpfen werden den Disziplinarorganen des SSV gemeldet, die über Sanktionen entscheiden.~~

## 13. Gültigkeit

Dieses Grundsatz-Reglement wurde durch den Veteranenrat vom ~~1. März 2025~~ ~~März 2005~~ in ~~Wallisellen~~ ~~Freiburg~~ genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom ~~21. Oktober 1989~~ ~~5. März 2005~~

Der Präsident:

Der Sekretär:

~~Erwin Weibel~~ ~~Jacques Dessemontet~~ — ~~Hans-Ruedi Stoll~~ ~~Jacques Moullet~~